

# Förderverein der Hans-Grade-Schule

## SATZUNG:

### § 1 Name und Sitz:

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
"Förderverein der Hans-Grade-Schule".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 12487 Berlin, Heubergerweg 37

### § 2 Zweck und Aufgaben:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hans-Grade-Schule.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
  - a) der Unterstützung der Schule durch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Geräten zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
  - b) der Gewährung von Zuschüssen für Arbeitsgemeinschaften, von Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in sozialen Härte- und Notfällen und von Zuschüssen für Studien- und Wanderfahrten, zu Projekttagen und für außerunterrichtliche Veranstaltungen,
  - c) der Unterstützung bei Veröffentlichungen zum Schulleben.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977, 52ff AO in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.
- (5) Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und stützt sich dabei insbesondere auf Vorschläge der Schul- und Gesamtkonferenz sowie der

Gesamtschüler- und der Gesamtelternvertretung.

- (6) Spenden, die dem Verein zweckgebunden zugegangen sind, dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Über die Verwaltung und Vergabe ist ein gesonderter buchhalterischer Nachweis zu führen.
- (7) Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum, sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt sie leihweise der Schule und damit auch ihre Sorgepflicht, einschließlich der Reparatur und Unterhaltskosten.
- (8) Verwaltungskosten des Vereins werden aus den Vereinsmitteln beglichen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins nach § 2 verpflichtet fühlt, die Satzung anerkennt und schriftlich ihren Beitritt erklärt. Es ist insbesondere an die Eltern der Schüler, die Schüler selbst, an Lehrer und an weitere Freunde der Schule gedacht, die die schulische und außerschulische Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen.
- (2) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstand bis zum 30. April zugegangene Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; durch Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand, im Einspruchsfalle durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis zum 30. Oktober vom Vorstand einberufen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes, des Kassenvwartes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt den neuen Vorstand und zwei Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand auf eigenen Beschluß oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes oder über Fach oder Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenvwart.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand obliegt der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausarbeitung von Berichten, Statistiken und Finanzplänen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes in der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben die Darlegung des

Vermögensstatus erfolgt für das Geschäftsjahr jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres durch den Kassenvwart. Abrechnung und Vermögen werden durch die Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 30. September im voraus fällig. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse zur Veränderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, eingeschlossen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Hans-Grade-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 02.10.1996 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.05.2012 auf Antrag der Mitgliederversammlung aktualisiert.

*B. Blau* (Kathrin Blanke)      *C. Langos* (Langos)  
*S. Seide* (Sylvia Seide)      *U. ...*  
*P. Deegew* (P. Deegew)      (Vorsitz Vollversammlung)  
*F. Altmann* (F. Altmann)  
*S. Reif* (S. Reif)

Anhang zum Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins der  
2. Realschule Berlin-Treptow am 29.05.2012

Folgende Änderungen in der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung beschlossen:

**Alte Formulierung:**

§1 Name und Sitz:

(1) Der Name des Vereins lautet:  
„Förderverein der 2. Realschule  
Berlin-Treptow“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in  
Berlin-Treptow 12487,  
Hoevelstraße 19.

(3) Als Abkürzung wird „FV 2. OR  
Berlin-Treptow“ verwendet, das Logo  
erscheint auf dem Briefkopf des Vereins.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden, dem stellvertretenden  
Vorsitzenden, dem Kassenswart,  
dem Schriftführer und bis zu zwei  
Beisitzern und einem außerordentlichen  
Mitglied, das von der Gesamt-  
elternvertretung entsandt wird.

**Neue Formulierung:**

§1 Name und Sitz:

(1) Der Name des Vereins lautet:  
„Förderverein der Hans-Grade-Schule“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 12487 Berlin,  
Heubergerweg 37.

(3) Löschung des gesamten Absatzes.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem  
Kassenswart.